

Offizier- und Unteroffizierheimgesellschaft

Mechernich e.V.



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

***Offizier- und Unteroffizierheimgesellschaft Mechernich e.V.
abgekürzt***

OHG/UHG Mechernich

Der Verein hat seinen Sitz in 53894 Mechernich, Friedrich – Wilhelm – Str. 20

§ 2

Rechtsform und Rechtsgrundlage

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn, Vereinsregister Nr. VR – 11372, unter dem in dieser Satzung festgelegten Namen eingetragen.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck dieses Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft aller Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, insbesondere

- 1. die Förderung des Gemeinschaftslebens aller aktiven und inaktiven Mitglieder***
- 2. die Durchführung von Veranstaltungen und Weiterbildungen***
- 3. die Unterhaltung von Betreuungsanlagen***
- 4. die Pflege der Beziehungen zwischen Öffentlichkeit und der Bundeswehr***
- 5. stellt er den Mitgliedern und deren Gästen die sozialen Einrichtungen des Casinos zur Verfügung***

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft setzt sich aus Angehörigen der Bundeswehr zusammen, die sich im aktiven Dienst bei Truppenteilen und Dienststellen befinden, die im Rahmen der Betreuung auf die OHG/UHG Mechernich angewiesen sind.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch

- *Offiziere und Offizieranwärter*
- *Unteroffiziere und Unteroffizieranwärter mit bestandenem Lehrgang*
- *Beamte ab Besoldungsgruppe A 5 und Arbeitnehmer Entgeltgruppe 5 der Dienststellen am Standort Mechernich.*

2. Außerordentliche Mitglieder können werden

- *alle Ehemaligen des oben genannten Personenkreises sowie Personen aus anderen Dienststellen der Bundeswehr und befreundeter Streitkräfte.*
- *Beamte der Bundespolizei und Polizei mit vergleichbarem Dienstgrad der Bundeswehr.*
- *Witwen und Witwer ehemaliger Mitglieder und Ehrenmitglieder.*
- *Andere Mitglieder des öffentlichen Lebens mit Einwilligung des Vorstandes.*

3. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform und ist an den Verein zu richten.

Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen und eine Satzung auszuhändigen, aus der sich die Pflichten und Rechte der Mitgliedschaft ergeben.

4. Eine Aufnahmeverweigerung bedarf ebenfalls der Schriftform. Der Betroffene kann dagegen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand oder ein neutrales Gremium, das vom Vorstand zu berufen ist. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich zu übersenden.

§ 6

Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- *Durch schriftlichen Austritt*
- *Durch Ausschluss auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung*

- *Bei wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand*
- *Durch Tod*

Die Schriftliche Austrittserklärung ist an den Verein zu richten und mit Ablauf des Monatsende wirksam.

Ein Mitglied kann unter folgenden Voraussetzungen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- *Vorsätzlicher Verstoß gegen die Pflichten der Satzung*
- *Vereinschädigendes Verhalten nach innen und außen.*

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7

O r g a n e

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung*
- 2. Der Vorstand*

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden*
- 2. dem Stellvertretender Vorsitzenden*
- 3. dem Schriftführer*
- 4. dem Kassenwart*
- 5. den Beisitzern*

Die Mitglieder des Vorstandes Nr. 1 .bis 3. müssen aus Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 des Standortes Mechernich bestehen.

Zur Unterstützung kann der Vorstand zusätzliches Funktionspersonal in den Vorstand berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Dabei gilt das Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand

- *führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach einer Geschäftsordnung geleitet werden.*
- *fasst Beschlüsse zur Aufgabenerfüllung unabhängig gem. Satzung und erlassener Ordnungen.*
- *kann andere Mitgliedern, jedoch nur mit deren Einwilligung, in den Vorstand mit Stimmrecht berufen.*
- *erfüllt weitere Einzelaufgaben gem. ZdV 60/2 Nr. 205 in den zu erlassenden Ordnungen und Tätigkeitsdarstellungen*

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum Ablauf des II. Quartals durch den Vorstand einzuberufen. Danach ist eine ordentliche Einberufung nicht mehr möglich. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage und ist durch öffentlichen Aushang und Tagesordnung in der OHG/UHG, und im Internet bekannt zu geben.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, und zwar

- *Auf Beschluss der Mitgliederversammlung.*
- *Auf Beschluss des Vorstandes.*
- *Aufgrund einer Satzungsänderung.*
- *Auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.*

Im Weiteren ist gem. Absatz 1. zu verfahren.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- *Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr*
- *Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung*
- *Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder*
- *Wahl der Kassenprüfer (siehe § 12)*
- *Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
- *Beschlüsse über Satzungsangelegenheiten und Vereinsauflösung*
- *Änderungen des Vereinszwecks*
- *Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand u. Berufung von Mitgliedern in den Vorstand.*
- *Ernennung von Ehrenmitglieder*

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Hierüber ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Anträge, die der Vorstand stellt, sind den Mitgliedern schriftlich mit vollständigem Wortlaut vor Sitzungsbeginn zuzustellen. Der Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenbericht mit Prüfungsbericht sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle offen zur Einsichtnahme der Mitglieder auszulegen. Andere Anträge können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Diese müssen ebenfalls 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge werden nur mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder zur Entscheidung angenommen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Festlegung der Höhe wird dem Vorstand übertragen und von der Mitgliederversammlung entschieden.

2. Mit der Aufnahme in den Verein wird die Beitragspflicht begründet. Sie beginnt mit dem 1. des darauf folgenden Monats.

3. Wenn triftige Gründe vorliegen, kann der Vorstand ein Mitglied von der Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise befreien.

4. Der Mitgliederbeitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Er wird durch Abbuchung vom Konto des Mitglieds im Lastschriftenverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist Bestandteil des Aufnahmeantrages. Die Verwendung der Gelder regelt die Finanz- /Haushaltsordnung.

5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 11

Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

3. Für nicht besetzte Vorstandsposten finden keine Nachwahlen statt. Sie werden durch den Vorstand berufen und sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen.

4. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen und mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei der Wahl des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Geheimwahl beschließen. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

5. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für den Zeitraum eines Geschäftsjahres gewählt. Sie üben gegenüber dem Kassenswart die Kontrollfunktion aus und können jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen nehmen.

2. Bei Rücktritt oder Ausscheiden des Kassenswarts oder anderen Gründen ist eine sofortige Kassenprüfung durchzuführen. Der Vorstand hat die Maßnahme unverzüglich nach Kenntnisaufnahme zu veranlassen. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfbericht dem Vorstand vorzulegen. Das gleiche gilt anlässlich der Jahreshauptversammlung.

§ 13

Ordnungen

Der Vorstand hat folgende Ordnungen zu erlassen:

- *Die Beitragsordnung*
- *Die Finanz-/ Haushaltsordnung*
- *Die Geschäftsordnung*
- *Die Heimordnung*
- *Die Wahlordnung*

zusätzlich können noch

- *Die Ehrenordnung*
- *Die Schlüsselordnung u.*
- *Die Zugangsordnung*

erlassen werden. Die Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 14

Haftung

Während seiner Tätigkeit kann der Vorstand nicht zum Schadenersatz herangezogen werden, es sei denn, das er grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

§ 15

Sonderrechte

Mitglieder des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die

Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Ehrenmitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht und sind beitragsfrei.

§ 16

Datenschutz

- 1. Der Datenschutz wird beachtet.*
- 2. Die zur Mitgliedschaft erforderlichen Daten werden für interne Zwecke gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.*
- 3. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein werden die persönlichen Daten gelöscht, jedoch frühestens nach Abschluss einer Kassenprüfung.*

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das „Bundeswehrsozialwerk e.V.“ mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung deren Einrichtungen verwendet wird.

2. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestimmt.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Im Rahmen der Organisation der Bundeswehr hat der Vorstand der „OHG/UHG Mechernich“ die ZDV 60/2 zu beachten.

2. Die Neufassung dieser Satzung löst die Satzung vom 06.05.2010 ab und tritt mit Wirkung vom 16.04.2014 in Kraft.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2014

Mechernich, den 16.04.2014

Für den Vorstand

.....
Vorsitzender

.....
Stellv. Vorsitzender